Rechtliche Aspekte bei der Entsorgung von Verkehrsunfallwild

Was man darf und muss

Nach der Entscheidung über die Abschaffung der Jagdsteuer ruft der Landesjagdverband die Jagdausübungsberechtigten auf, in den Revieren Nordrhein-Westfalens Verkehrsunfallwild (Schalenwild) unverzüglich und sachgerecht zu entsorgen. Wie man dabei rechtliche Tücken umschifft und Versicherungsfragen beachtet, erläutert LJV-Justitiar Hans-Jürgen Thies:



Um in solchen Situationen keine Probleme zu bekommen, sollte man die Rechtslage kennen...

ie Jagdsteuer wird in NRW bis zum 31. Dezember 2012 stufenweise abgeschafft. Das Kommunalabgabengesetz ist inzwischen entsprechend geändert worden. Diesen verbandspolitisch höchst beachtlichen Erfolg konnte der LJV nur dadurch erreichen, dass er im laufenden Gesetzgebungsverfahren immer wieder mit Nachdruck auf die vielfältigen Leistungen der Jäger vor allem bei der Entsorgung von Verkehrsunfallwild von öffentlichen Straßen sowie im Bereich des Naturschutzes und der Umweltbildung hingewiesen hat. Der Landesgesetzgeber hat deshalb vom LJV zur Absicherung dieser Leistungen den Abschluss entsprechender Rahmenvereinbarungen zwischen dem LJV und dem Land NRW gefordert. Diese Rahmenvereinbarungen wurden am 16. September abgeschlossen und im RWJ 10/2009 im Wortlautabgedruckt. Ergänzende Vereinbarungen zwischen Kreisjägerschaften und Kreisen/kreisfreien Städten folgen noch.

Ferner hat der LJV ein Treuhandkonto eingerichtet, auf das Kreise und kreisfreie Städte zurückgreifen können, wenn die Aufforderungen des LJV und der Kreisjägerschaften zur Beseitigung von Verkehrsunfallwild im Einzelfall nachweislich von Revierinhabern nicht umgesetzt werden.

Für Jagdausübungsberechtigte hat sich durch die Rahmenvereinbarung zwischen LJV und Land NRW zur Entsorgung von Verkehrsunfallwild an der rechtlichen Ausganglage nichts geändert. Es gilt weiter der Grundsatz, dass sich Jagdausübungsberechtigte in ihrem Revier verunfalltes Wild aneignen dürfen, dazu aber keine Aneignungspflicht besteht. Machen sie vom Aneignungsrecht keinen Gebrauch, sind nach dem TierNebG (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz) Kreise und kreisfreie Städte für die Beseitigung (Entsorgung) auf öffentlichen Straßen angefallener Wildtierkadaver verantwortlich. Meldepflichtig ist der jeweilige Straßenbaulastträger (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 TierNebG). Stellt das Unfallwild ein Hindernis auf der Fahrbahn dar und gefährdet nachfolgende Verkehrsteilnehmer, muss der unfallverursachende Kraftfahrer sowie die ggf. zum Unfall gerufene Polizei die Unfallstelle absichern und den Wildkörper soweit von der Fahrbahn ziehen, dass Dritte nicht gefährdet werden.

Weder nach dem Gesetz noch aufgrund der LJV-Rahmenvereinbarung besteht eine Rechtspflicht des Revierinhabers zur Unfallwildentsorgung. Unbeschadet dessen appelliert der LJV an alle Jagdausübungsberechtigten, sich wie in den zurückliegenden Jahrzehnten freiwillig und kostenlos um Verkehrsunfallwild in NRW zu kümmern. Dafür gibt es eine Fülle guter sachlicher und jagdethischer Gründe:

Auch wenn dem Jagdrecht unterliegende Tiere herrenlos sind, sollte sich jeder Jagdausübungsberechtigte für "sein" Wild im Revier umfassend verantwortlich fühlen. Dies schließt die unverzügliche tierschutzgerechte Tötung (Fangschuss) verunfallter, noch lebender Tiere ein, womit sich die Polizei häufig schwer tut. Auch ob weitere Tiere verletzt wurden und Nachsuchen erforderlich sind oder verwaister Nachwuchs zu versorgen ist, obliegt jedem Revierinhaber schon aufgrund seiner gesetzlichen Hegeverpflichtung und zur Wahrung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.

Auf Wildunfallmeldungen überhaupt nicht zu reagieren, verbietet sich daher und könnte im Extremfall sogar den Jagdscheinentzug nach sich ziehen.

Für jeden verantwortungsbewussten Revierinhaber sollte es daher selbstverständlich sein, nach Eingang einer Wildunfallmeldung die Unfallstelle umgehend aufzusuchen und das Erforderliche zu veranlassen. Schließlich will man doch wissen, welches Stück verunfallt ist und ggf. bei der Abschussplanung zu berücksichtigen und bei der Streckenmeldung anzugeben ist.

Kommt ein Jagdausübungsberechtigter somit nicht umhin, sich nach Eingang einer Meldung an die Unfallstelle zu begeben, um sich um verunfalltes Wild zu kümmern, sollte er den Wildkörper selbst dann entsorgen, wenn er vom Aneignungsrecht keinen Gebrauch machen will. In aller Regel scheidet eine auch nur teilweise Verwertung des Wildbrets von Verkehrsunfallwild aus fleischhygienerechtlichen Gründen aus. Jedenfalls sind Weiterverarbeitung und Abgabe von Wildbret von Verkehrsunfallwild unzulässig. Im Ergebnis bleibt deshalb nur die unverzügliche und sachgerechte Beseitigung übrig.

Wie diese Entsorgung durchzuführen ist – also ob nur eine (kostenfreie?) Ablieferung in Kreis-Einrichtungen zur Tierkörperbeseitigung in Betracht kommen oder auch weiter das vielfach praktizierte Vergraben im Revier (Erdgrube mit mind. 50 cm Erdüberdeckung) zulässig ist, klärt derzeit abschließend das NRW-Umweltministerium – mehr dazu in einer der nächsten RWJ-Ausgaben.